

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) hält 720 M. bez. 820 M. Pension, steht sich also bedeutend schlechter als die Witwe eines Gerichtsschreibers, der auch 3600 M. oder 4200 M. hatte, denn der Gerichtsschreiber mit 3600 M. oder 4200 M. Gehalt hat eine so große Zahl von Dienstjahren hinter sich, daß seine Witwe wegen seines Alters eine ganz andere Witwenpension zu bekommen hat. Die Witwenpension dieser Gerichtsschreibersfrau ist bedeutend höher, unter Umständen 500—600 M. höher als die der Witwe eines jungen akademisch gebildeten Beamten. Ich glaube, wir müssen auch hier ausgleichen. Ich bin der festen Überzeugung — und an mich haben sich in den letzten Tagen schon verschiedene Beamte gewendet, daß ich mich in dieser Richtung verwenden soll —, daß wir unbedingt daran festhalten müssen, daß die Bedürftigkeit der Witwen jungsterbender Beamten ausschlaggebend sein muß. Ich glaube, wir finden einen Weg, wenn wir beschränken nach oben hin und unten zulegen.

Auch wir denken nicht daran, dem Staate Uner-schwingliches aufzuerlegen. Ich persönlich bin dafür, daß nicht ein Pfennig mehr aufgebraucht wird, als was die Königl. Staatsregierung zur Verfügung stellen will. Ich meine, wir müssen nur anders verteilen. Denn ich kann Ihnen versichern, genau so wie die Beamtenschaft die Besoldungsvorlage beurteilt, so wird sie auch dieses Dekret beurteilen. Es werden der Mißgunst und dem Neid Tür und Tor geöffnet. Es werden Vergleiche gezogen, es rechnet sich jeder einzelne nach, und da wird sich zeigen, daß das vorgeschlagene Prinzip nicht richtig ist. Das einzige Prinzip, das genommen werden muß, das ist das der Bedürftigkeit. Wer bedürftig ist, der soll besser gestellt werden, ich meine, die Witwe des Beamten, der das Unglück hat, jung zu sterben. Denn die Witwen derjenigen, die ein höheres Alter erreichen, haben solche Erhöhungen, wie sie vorgeschlagen sind, nicht nötig, denn sie haben nicht nur das Glück gehabt, daß sie jahre-, jahrzehntelang an der Seite eines besser besoldeten Beamten gelebt haben, sondern sie haben schon eine erhöhte Pension infolge des höheren Gehaltes. Meine Herren! Ich glaube, daß der von uns vorgeschlagene Weg der einzig richtige ist, so daß man diese Frage erst ausgiebig erörtern muß, um die Prinzipien, die zugrunde gelegt werden müssen, klar zu übersehen. Wir werden uns erst dann schlüssig machen können. Ich bin der Meinung, daß die Frage am besten geklärt werden kann, wenn möglichst viele Mitglieder des Hauses bei der Beratung zugegen sind. Ich bin deshalb dafür, daß sie gemeinsam der Gesetz-

gebungsdeputation und der Finanzdeputation A überwiesen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister v. Sendewitz.

Staatsminister v. Sendewitz: Meine hochgeehrten Herren! Ich muß um Erlaubnis bitten, schon jetzt einige Worte zu der bisherigen Debatte zu sagen. Ich könnte mich ja im allgemeinen einfach auf das beziehen, was ich in meiner einleitenden Rede gesagt habe, wo ich mit großer Bestimmtheit betont habe, daß eine weitere Belastung des Staates mit Ausgaben auf Grund dieses Gesetzes, eine weitere als die jetzt vorgesehene ausgeschlossen ist. Ich möchte aber doch auf einzelne von den gegebenen Anregungen eingehen, wobei ich natürlich keineswegs alle Punkte, die hier gestreift worden sind, behandeln kann, schon mit Rücksicht darauf, daß selbstverständlich alles, was hier gesagt worden ist, in den Deputationsberatungen noch näher zur Verhandlung kommen wird.

Von mehreren Seiten, zunächst auch von Herrn Abg. Dr. Seyfert, ist vor allen Dingen der Wunsch geäußert worden, es möchte doch der Anfangssatz der Pensionen erhöht werden. Wie die Herren wissen, beginnt in Sachsen die Pension mit 20 Prozent des letzten Dienst Einkommens des Verstorbenen, und es ist von verschiedenen Seiten angeregt worden, diesen Satz auf 25 Prozent zu erhöhen. Es ist dabei auf den Vorgang in einzelnen Staaten hingewiesen worden, wo die Pension sogar mit 30 Prozent einsetzt. Soviel ich weiß, handelt es sich um Baden und Oldenburg. Das sind aber Staaten, die wesentlich niedrigere Gehälter haben als Sachsen. Dort liegt also die Frage anders, und es muß dort, um zu entsprechenden Pensionen zu kommen, von Haus aus schon mit höheren Pensionen eingesetzt werden. Andererseits aber wollen Sie bedenken, daß im Reiche — und das Reich bleibt doch für uns hier bis zu einem gewissen Grade maßgebend — ganz andere Sätze bestehen. Wenn Sie die Tabelle auf S. 21 zur Hand nehmen, meine Herren, so erscheint sie eigentlich nicht vollständig, sie müßte beginnen mit dem vollendeten 1. Dienstjahre und weiter das 2. bis 9. Jahr aufzählen. Dann würden Sie für die Reichspensionen bei den ersten 9 Dienstjahren nichts weiter finden als drei Nullen, während für Sachsen überall gleichmäßig 20 Prozent für die Witwen und 4 bis 6½ Prozent für die Waisen erscheinen würden. Das Reich zahlt also für die ersten 9 Dienstjahre nicht etwa nur 20 Prozent, sondern überhaupt nichts, und dann erst vom vollendeten 10. Dienstjahre an beginnt es mit